Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 2=22 (1856)

Heft: 19

Rubrik: Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

diefer Magregel foll jeder Ginzelne mit einer Er- feine Mariche und Manover zu beeintrachtigen und tennungsfarte verseben fein. bem Dberbefehlsbaber oder dem nachften Romman-

- 8) Die Freiforps find zu feiner gleichförmigen Uniformirung verpflichtet, doch follen fie außer der eidg. Armbinde, noch ein anderes, vom Oberbefehlshaber zu bestimmendes Zeichen tragen muffen, wodurch fie von Jedermann als Freiforps erfannt werden.
- 9) Die Freiforps tragen das Infanterie- oder Jägergewehr oder einen Feldstußer mit dem nöthigen Zubehör. Die Berittenen nebst zwei Pistolen den Kavalleriefäbel. Die Wassen werden, in Ermanglung eigener Wassen, aus den Zeughäusern geliefert. Die Patronen (je 4 Päcken) werden ebenfalls aus den Zeughäusern oder den Urmeeparts auf Gutscheine des Hauptmanns verabfolgt. Die Patronen werden in einem Waidsack von Leder getragen.
- 10) Bei jeder Kompagnic sollen sich wenigstens 20 gute Aegte befinden, um je nach den Umständen Brücken zu zerfören, Bäume zu fällen, Berhaue zu errichten, die Zugstränge zu zerschneiden, die Räder der Fuhrwerke zu zertrümmern, wenn man sie nicht fortbringen kann, überhaupt um dem Marsche des Feindes alle möglichen hindernisse in den Weg zu legen.
- 11) Die Lebensmittel werden gegen reglementarifche Gutscheine von den Gemeinden nach den bestebenden Borschriften geliefert. Der hauptmann ift für jeden Migbrauch verantwortlich.
- 12) Da der Dienst der Freiforps nur vorübergehend ift, so find sie nur dann zu Gold berechtigt, wenn sie die Grenzen ihres Kantons überschreiten. Der Gold ift alsbann dem der Armee gleich, Jedoch dürfen sie in außerordentlichen Umständen auf Entschädigungen Anspruch machen.
- 13) Der Oberbefehlshaber fann je nach Umftanden mehrere Freifompagnien unter das Kommando
 eines Stabsoffiziers stellen oder dieselben den Bundestruppen zutheilen. Es bleibt ihm überhaupt überlassen, deren Organisation durch besondere Juspektoren zu leiten.
- 14) Sobald die feindlichen Armeen sich anschicken das Gebiet der Eidgenossenschaft zu überschreiten, so erläßt die Bundesregierung ein feierliches Manifest, in welchem sie den Nationalfrieg proflamirt und die Erflärung gibt: daß jeder Schweizer Soldat ist, seine Befleidung und seine Wassen mögen sein wie sie wollen; daß dem zufolge diejenigen, welche durch das Geschick der Wassen den seindlichen Truppen in die Hände fallen, nach den Geseßen der Menschlichseit und den von den eintlisseren Nationen angenommenen Gebräuchen zu behandeln sind. Daß hingegen, wenn handlungen der Grausamteit gegen Schweizer begangen und die Gesangenen mishandelt werden sollten, ein furchtbares Wiedervergeltungsrecht stattsinden werde.

II. Dienft der Parteigänger im Innern der Schweiz.

15) Der Dienit der Freiforps besteht hauptsächlich darin: dem Feinde einen ununterbrochenen hinterhaltsfrieg zu machen, seine Stellung auszuspähen,

seine Märsche und Manöver zu beeinträchtigen und dem Oberbefehlshaber oder dem nächsten Kommandirenden auf das schnellste davon Kenntnif zu geben. Sie sollen überall wirksam sein, aber nirgends geseben werden; sie sollen den Feind, von allen Seiten umschwärmend, ihm auszuweichen wissen, wenn er in überlegener Stärfe anrückt und sich seiner Berfolgung entzichen; sie sollen ihm im Kleinen unaushbörliche Verluste beibringen, aber selbst so wenig wie möglich erleiden. Die Angrisse der Freikorps müssen geschickt sombinirt, plöstich und schrecklich in der Ausführung sein.

Ihre Disziplin foll in allen Beziehungen ftrenge, ihr Gehorsam augenblicklich und punktlich fein.

- 16) Die Freikorps verftändigen sich unter sich und mit der Armee vermittelst übereingekommener. Signale, welche gleich gut auszuführen und leicht zu versiehen find. Ein Alphabet von Signalen muß mit Sorgfalt studirt werden, sei es vermittelst angezundenen und auf Stangen gesteckten Strobbürden, oder auf eine andere Weise.
- 17) Sobald eine feindliche Armee auf schweizerisches Gebiet gedrungen ift, treten die Freikompagnien der betreffenden Linien in Aftivität; ihre Anfrengungen richten sich auf das ganze überzogene Gebiet.

(Schluß folgt.)

Schweiz.

Compg. 3m Auftrag bes Regierungerathe hat eine Rommiffion beffelben bas Militargefet mit Rudfichtenahme auf die Grunde ber Bermerfung burch bie Rreisgemeinden umgearbeitet, um gur Abfurgung ber Berhandlungen bem nächsten Rantonerath einen revidirten Entwurf vorlegen zu tonnen. - Ale Dberinftruftor ber Infanterie ift vom Regierungerath herr Romman= bant UMman in Lugern, ber borigen Berbft ben Refrutenunterricht in Ginfiedeln geleitet, für ein Jahr befinitib angestellt worben. - Die Scharfichugenrefruten, bie vom 23. März bis 19. April einen Rure in Lugern gu befteben haben, erhalten bor dem Abmarich einen viertägigen Vorunterricht. - Gegenwärtig wird bie Orga= nisation bes Guidenforpe betrieben und bie junge Mann= schaft beginnt fich etwas lebhafter für diefe Elitentruppe zu interefftren. Es find bereits fo viele Unmelbungen erfolgt und folche Ginleitungen getroffen, daß eine Abtheilung auf ben 30. März in die Refrutenschule nach Marau entfendet werden fann. - Lette Boche mar bas Centralfomite bes Offiziersvereins versammelt und traf für bas eibgen. Offiziersfest bie nothigen Ginleitungen. Ale Festiag wurde ber 9. Juni bestimmt.

En vente à la librairie Schweighauser:

LETTRES

DU

MARECHAL DE SAINT-ARNAUD.

2 volumes.

(Avec Portrait et Facsimile.)

PRIX: 12 Fr.